



Vertrag

über eine freiwillige Leistung der kommunalen Feuerwehr betreffend Einbau und Betrieb eines
Feuerwehrschlüsseldepots (FSD) und seiner Instandhaltung.

Objekt:
Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Ort:

zwischen

der Stadt / Gemeinde _____
vertreten durch

den Magistrat / Gemeindevorstand: _____

Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Ort:

- nachstehend „Feuerwehr“ genannt –

und

(Firma / Eigentümer / Nutzungsberechtigter)

Straße / Haus-Nr.:
PLZ / Ort:

- nachstehend Betreiber genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen:



1. Der Betreiber will der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zu seinem Betriebsgelände bzw. -gebäuden ermöglichen und baut zu diesem Zweck, um eine gewaltsame Öffnung zu vermeiden, an geeigneter Stelle ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ein. Die folgenden Ausführungsformen stehen zur Wahl.

Es wird installiert:

FSD 1, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD1

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz im Außenbereich (auch Aufputz Montage) in dem Einzelschlüssel deponiert werden, die keinen Zugang zu den Gebäuden oder Gebäudeteilen ermöglichen, z.B. Schlüssel für Toranlagen, Schranken usw. Für das FSD sind keine Überwachungs- und Steuerungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist nicht an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) oder Brandmeldeanlage (BMA) angebunden.

FSD 2, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD2

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis für den Einsatz an einer Gebäudeaußenwand. Die in dem Behältnis deponierten Einzelschlüssel ermöglichen den Zugang zu Bereichen ohne höhere sicherheitsrelevante Bedeutung, z.B. Einzelschlüssel zu Parkhäusern, Tiefgaragen, Treppenhäuser usw. Für das FSD sind keine Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist an eine Brandmeldeanlage (BMA) angebunden.

FSD 3, gemäß DIN14675; bzw. VdS 2105, SD3

Hierbei handelt es sich um ein Behältnis, das in einer massiven Gebäudeaußenwand fest eingebaut wird. Die im Behältnis deponierten Schlüssel ermöglichen Zugang auch zu sicherheitsrelevanten Bereichen. Für das FSD sind Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Das FSD ist an eine Gefahrenmeldeanlage (GMA) oder Brandmeldeanlage (BMA) angebunden

2. Der Betreiber ist darüber informiert, dass die Aufbewahrung von Schlüsseln in einem installierten FSD für seinen Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung darstellt und er dies seinem Einbruchdiebstahlversicherer anzeigen muss.
3. Der Betreiber ist darüber informiert, dass, falls das FSD nicht VdS-anerkannt ist und/oder es nicht gemäß VdS-Richtlinien für Schlüsseldepots, Planung, Einbau und Instandhaltung (VdS 2350) installiert, betrieben und instandgehalten wird, unter Umständen kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht, wenn das Gebäude mit dem aus dem FSD entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. Dies gilt ebenfalls, wenn Schlüssel entsprechend ihrer Wertigkeit in FSD der falschen, d.h. einer niedrigeren Klasse, deponiert wurden.
4. Der Einbau und die Auswahl des FSD erfolgt durch den Betreiber in eigener Verantwortung.
5. Die Anerkennung dieser Vereinbarung durch den Betreiber ist Grundvoraussetzung für die Inbetriebnahme des FSD.



6. Der Einbau des FSD, ggf. des erforderlichen Adapters und des Freischaltelements ist vom Betreiber auf seine Kosten nach den Einbauvorschriften unter Berücksichtigung der erforderlichen elektrischen Anschlüsse zu veranlassen.
7. Die Feuerwehr verpflichtet sich, nur eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln einem kleinen Kreis von Schlüsselträgern zugänglich zu machen. Die Schlüsselträger verwenden die Schlüssel zu den FSD und die in diesem deponierten Objektschlüssel nur im Einsatzfall und nur nach pflichtgemäßem Ermessen bei unabweisbarer Notwendigkeit.

Eine Pflicht zum Gebrauch der deponierten Schlüssel besteht für die Feuerwehr nicht. Sie haftet deshalb auch nicht für Schäden, die durch gewaltsames Eindringen in das Objekt entstehen, wenn das FSD im Alarmfall die Objektschlüssel durch eine technische Störung sowie bei Falschalarm oder bei einer Feuermeldung durch Dritte nicht freigibt und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Feuerwehr vorliegt.

8. Die Feuerwehr haftet bei Diebstahl, Verlust oder sonstigem Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl FSD-Schlüssel als auch in den FSD deponierten Objektschlüsseln – sowie für missbräuchliche Nutzung eines FSD und daraus entstehenden mittelbaren und unmittelbaren Schäden nur wie folgt:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung von Leben Körper oder Gesundheit

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Feuerwehr auch bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden.

Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Diese Haftungsbegrenzung gilt für sämtliche Ersatzansprüche, gleich aufgrund welcher Rechtsgrundlage sie entstehen. Sie gilt ferner zugunsten Mitarbeiter der Feuerwehr.

9. Das FSD 3 und deren Anlagenteile müssen vierteljährlich durch den für das Objekt zuständigen Instandhalter gemäß DIN14675 bzw. VdS 2350 geprüft und mindestens einmal jährlich gewartet werden.
10. Die Funktion „Entriegeln des FSD“ beim FSD 3 muss bei den vierteljährlichen Inspektionen der Brandmeldeanlage von dem für das Objekt zuständigen Instandhalter geprüft werden. Bei Störungen der elektrischen Funktion des FSD, des Freischaltelements und des zugehörigen Adapters ist ebenfalls der Instandhalter zuständig, wobei ggf. ein Schlüsselträger der Feuerwehr hinzuzuziehen ist, um das FSD zu öffnen.
11. Der Betreiber trägt alle aus der Einrichtung, Unterhaltung und Änderung entstehenden Kosten. Dies gilt auch für Änderungen, die auf Veranlassung der Feuerwehr aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich werden.



12. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen nach Terminabsprachen mit der Feuerwehr von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen. Die bedarfsgerechte Aktualisierung der Objektschlüssel liegt in der Verantwortung des Objektbetreibers.
13. Ist der Zugang der Feuerwehr zum Objektschlüssel im FSD aus gleich welchen Gründen nicht mehr möglich, ist die Feuerwehr unverzüglich zu unterrichten. Der Betreiber hat in diesem Fall für einen anderweitige Lösung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt im Fall einer automatischen Brandmeldung zu sorgen.

Hinweis:

Ortstermine zum Öffnen des FSD werden in der Regel in Vertretung für die Feuerwehr durch die Brandschutzdienststelle des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen.

Ort / Datum

Ort / Datum

Name / Unterschrift
Der Magistrat / Gemeindevorstand

Unterschrift
Betreiber